

3 AZR 844/76

1 Sa 767/76 München

Verkündet

am 13. April 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. April 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Waydelin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 26. Oktober 1976 - 1 Sa 767/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) betrieb in der Rechtsform einer GmbH und Co. KG ein Architektur- und Ingenieurbüro. Die Beklagte zu 2) ist eine GmbH und die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1). Die Geschäftsführer der Beklagten zu 2) sind zugleich die Gesellschafter der Beklagten zu 2).

Der Kläger war aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 24. April 1972 bei einer der beiden Beklagten in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 3. August 1973 als leitender Architekt für ein monatliches Gehalt von 3.000,-- DM brutto tätig. Ab 1. Juli 1972 sollte er zusätzlich eine Tantieme aus dem Bilanzgewinn erhalten, und zwar für das zweite Halbjahr 1972 eine solche in Höhe von 5 %, für die spätere Zeit 10 %. Außerdem wurde ihm die Beteiligung als Gesellschafter für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Beklagten in den Jahren 1972 und 1973 keinerlei Gewinn erzielt haben; die Beklagte zu 1) befindet sich seit dem 28. Februar 1974 im Stadium der Liquidation.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagten hätten nur deshalb keinen Gewinn erzielt, weil sie für vier von ihm näher aufgeführte Bauvorhaben erhebliche Honorarnachlässe gewährt oder Pauschalhonorare in einer Weise vereinbart hätten, wie sie nach der Gebührenordnung für Architekten und der Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer unzulässig seien. Die Beklagten hätten damit überwiegend Bauvorhaben ihrer Gesellschafter begünstigt, und das sei überhaupt ihr Gründungszweck gewesen. Die Preisnachlässe hätten zu einer unangebrachten Ertragsminderung in Höhe von 178.895,35 DM geführt. Die von der Beklagten zu 1) für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. August 1973 ausgewiesenen Architekturleistungen von 460.193,05 DM seien um die unangebrachten Preisnachlässe in Höhe von 178.895,35 DM zu erhöhen. Diesem Ergebnis stünden Aufwendungen in Höhe von 369.952,56 DM gegenüber, so daß sich ein Gewinn von 269.135,84 DM ergebe. Von diesem Gewinnbetrag gebühre dem Kläger eine 10%-ige Tantieme, mithin der Betrag von



- 3 -

26.900,-- DM. Der Kläger ist der Meinung, die geschehenen Preisnachlässe seien willkürlich und daher könne er die Auszahlung des von ihm errechneten Betrages von 26.900,-- DM verlangen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
an ihn 26.900,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem
22. Mai 1974 zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie sind der Ansicht, die Forderung des Klägers sei bereits deshalb unbegründet, weil die Bilanzen keinen Gewinn auswiesen, die Beklagten vielmehr die Geschäftsjahre 1972 und 1973 mit erheblichen Verlusten abgeschlossen hätten. Die vom Kläger angeführten vier Projekte seien aus einer Reihe von Gründen, die die Beklagten nicht zu vertreten hätten, nicht durchgeführt worden; soweit den Beklagten daraus Teilhonorare zugestanden hätten, seien diese nicht realisierbar gewesen. Die geschehenen Preisnachlässe seien in jedem Falle gerechtfertigt gewesen. Die Tantiemberechtigung gebe dem Kläger nicht das Recht, auf die geschäftlichen Entscheidungen der Beklagten Einfluß zu nehmen oder für sie die Darlegung zu verlangen, daß sie sachlich richtig gewesen seien. Das wäre allenfalls möglich, wenn diese Entscheidungen auf sittenwidrigen Motiven beruhten.

Das Arbeitsgericht hat den Zahlungsanspruch des Klägers abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht die begehrte Tantieme nicht zu.

1. Nach den zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen sollte sich die Tantieme aus dem Bilanzgewinn der Beklagten ergeben. Mangels näherer Absprachen ist damit die Handelsbilanz gemeint (RAG ARS 37, 44 [58 f.]). Da die von den Beklagten für die Jahre 1972 und 1973 aufgestellten Bilanzen keinen Gewinn ausweisen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

kann der Kläger eine Tantieme aus dem Bilanzgewinn nur dann verlangen, wenn die von den Beklagten erstellten Bilanzen nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Geschäftsführung aufgestellt sind und sich bei ordnungsmäßiger Bilanzierung ein Bilanzgewinn ergäbe (vgl. RAG ARS 37, 44 [58 f.]; G.Schröder in Schlegelberger-Geßler-Hefermehl-Schröder, HGB, 5.Aufl., Bd. II, § 59 Anm. 61; Würdinger in Großkommentar z. HGB, 3.Aufl., § 59 Anm. 37; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7.Aufl., § 42 III 3 S. 303 zu Fußnote 22; Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3.Aufl., § 32 III 1 S. 407). Daß die Bilanzen der Beklagten gegen Grundsätze der ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung verstießen, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Die Revision hat hiergegen keine Rügen erhoben, sondern sich lediglich mit der Vermutung begnügt, die Verluste der Beklagten seien darauf zurückzuführen, daß die Beklagten Bauten ihrer Gesellschafter durch Preisnachlässe begünstigt hätten. Das reicht für die Darlegung, daß die Bilanzen nicht kaufmännischen Ordnungsgrundsätzen entsprochen hätten und unrichtig gewesen seien, nicht aus. Da somit der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO von der ordnungsmäßigen Bilanzerstellung ausgehen muß, ist damit gleichzeitig anzunehmen, daß die Bilanzen der Beklagten die vom Kläger verlangten Tantiemen nicht rechtfertigen.

2. Auch soweit der Kläger geltend gemacht hat, er könne die Tantieme deshalb verlangen, weil die Beklagten namentlich für die Bauvorhaben der Gesellschafter unangebrachte niedrige Honorare vereinbart und Preisnachlässe gewährt und dadurch ihren Geschäftsgewinn unmöglich gemacht hätten, hat das Landesarbeitsgericht ihn mit Recht abschlägig beschieden. Wenn ein Arbeitnehmer am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist, gibt ihm das noch nicht das Recht, auf das Geschäftsgebaren des Arbeitgebers Einfluß zu nehmen. Die unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers darüber, ob er Gesellschafter oder Kunden durch Absprachen begünstigt oder ob er ihnen Preisnachlässe gewährt, wird durch das Tantiemeversprechen nicht eingeschränkt, sofern sich die unternehmerischen Entscheidungen des Arbeitgebers im Rahmen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des ordentlichen kaufmännischen Verhaltens bewegen. Nur solche Handlungen muß der Arbeitgeber unterlassen, die bewußt zum Nachteil des Arbeitnehmers geschehen oder offensichtlich unsachlich sind und den gewinnbeteiligten Arbeitnehmer schädigen (Schröder, aaO, § 59 Anm. 60; Würdinger, aaO, § 59 Anm. 37; Nikisch, aaO, § 32 III 2 S. 407 f.; Hueck-Nipperdey, aaO, § 42 III 2 S. 302 f.; OLG Hamburg, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts, Bd. 10 [1905], 248 f.). Daß letzteres geschehen sei, hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls nicht festgestellt, und davon hat der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO auszugehen. Die hier gegen erhobenen Revisionsrügen des Klägers sind unbegründet. Es kann unterstellt werden, daß die Beklagten ihre Gesellschafter in der vom Kläger geschilderten Weise begünstigt haben. Das enthält aber noch nicht die Darlegung, daß diese Maßnahmen keine ordnungsmäßige Geschäftsführung der Beklagten darstellten und daß dies alles geschah, um den gewinnbeteiligten Kläger zu schädigen; auch läßt sich aus der Darstellung des Klägers nicht entnehmen, daß die von den Beklagten vorgenommenen Begünstigungen ihrer Gesellschafter unsachgemäß waren und sie diese Maßnahmen im Interesse des Klägers deshalb hätten unterlassen müssen. Weil es somit an einer substantiierten Darstellung des Klägers darüber fehlt, daß die Beklagten den Kläger schädigen wollten oder daß die Beklagten unsachgemäß gehandelt und damit den gewinnbeteiligten Kläger geschädigt haben, brauchte das Landesarbeitsgericht auch nicht den Zeugen P und den Gesellschafter K sowie einen Sachverständigen zu vernehmen, die der Kläger für die Richtigkeit seiner Darstellung benannt hatte. Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß das Landesarbeitsgericht die Herren P und K geladen hatte und dann später eine Beweisaufnahme nicht durchgeführt hat. Die Ladung dieser Herren war lediglich eine prozeßvorbereitende Maßnahme im Sinne von § 272 b Abs. 2 Nr. 3 ZPO a.F., aus der der Kläger keinerlei Rechte herleiten kann. Daß das Berufungsgericht weitere für seine Entscheidung erhebliche Beweisangebote des Klägers übergangen habe, hat die Revision nicht gerügt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

3. Insgesamt ergibt sich, daß dem Kläger für sein Klagebegehren keine Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht. Deshalb muß seine Revision zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hoechst

Waydelin

